

Benutzungsordnung

für die als Privatparkplatz der BASF ausgewiesenen Parkplatzeinrichtungen

Für diese Parkplatzeinrichtung der BASF gilt folgende Benutzungsordnung:

1. Es gelten das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die auf der Grundlage des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Die Parkplatzeinrichtungen dürfen nur von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BASF SE, von mit BASF SE verbundenen Unternehmen sowie von sonstigen, von der BASF SE berechtigten Personen zum Abstellen von PKW und motorisierten Zweirädern benutzt werden.
3. Es dürfen nur betriebssichere, zugelassene und versicherte PKW und motorisierte Zweiräder abgestellt und die damit üblicherweise verbundenen Tätigkeiten vorgenommen werden. Die PKW sind innerhalb der markierten PKW-Stellplätze abzustellen. Die motorisierten Zweiräder sind innerhalb der speziell hierfür markierten bzw. ausgeschilderten Stellplätze bzw. Stellflächen abzustellen.
4. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
5. Der Aufenthalt in und auf der Parkplatzeinrichtung sowie im Bereich der Zu- und Anfahrtswege und Rampen ist zu anderen Zwecken als der Fahrzeugabstellung und -abholung nicht gestattet.
6. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Fahrzeuge auf Kosten des Verantwortlichen entfernt oder mit einer Parkkralle versehen werden. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
 - a.) Abstellen von PKW außerhalb der markierten PKW-Stellplätze;
 - b.) Abstellen von motorisierten Zweirädern außerhalb der speziell hierfür markierten bzw. ausgeschilderten Stellplätze bzw. Stellplatzflächen;
 - c.) Unberechtigte Nutzung von markierten bzw. ausgeschilderten Sonderstellplätzen (z. B. Behindertenparkplatz);
 - d.) Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, beschädigten Öl-, Kühlwasser- und Klimaanlagebehältern sowie anderen, den Betrieb der Parkplatzeinrichtung gefährdenden Schäden am Fahrzeug;
 - e.) Abstellen polizeilich nicht zugelassener, nicht versicherter und/oder nicht betriebssicherer Fahrzeuge;
 - f.) Abstellen von Fahrzeugen, die kein PKW oder motorisiertes Zweirad sind, z. B. LKW, Anhängern, Wohnmobilen.
7. Bei der Benutzung der Parkplatzeinrichtung ist insbesondere untersagt:
 - a.) Die Lagerung bzw. das Zurücklassen von Betriebsstoffen, leeren Betriebsstoffbehältern, feuergefährlichen Stoffen und sonstigen Gegenständen.
 - b.) Die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an abgestellten Fahrzeugen.
8. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.
9. Es besteht eingeschränkter Winterdienst.
10. BASF SE haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Benutzungsordnung

für die als Privatparkplatz der BASF ausgewiesenen LKW-Parkplatzeinrichtungen

Für diese LKW-Parkplatzeinrichtung der BASF gilt folgende Benutzungsordnung:

1. Es gelten das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die auf der Grundlage des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Die Parkplatzeinrichtung darf ausschließlich zu Abfertigungszwecken bei Tor 11 oder Tor 15 mit entsprechender Transportreferenz zum Abstellen von LKW benutzt werden.
3. Es dürfen nur betriebssichere, zugelassene und versicherte LKW abgestellt und die damit üblicherweise verbundenen Tätigkeiten vorgenommen werden. Die LKW sind innerhalb der markierten LKW-Stellplätze abzustellen.
4. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
5. Der Aufenthalt auf der Parkplatzeinrichtung sowie im Bereich der Zu- und Anfahrtswege ist zu anderen Zwecken als der Fahrzeugabstellung und -abholung nicht gestattet.
6. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden. Dies ist durch das Auslegen einer Parkscheibe nachzuweisen.
7. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Fahrzeuge auf Kosten des Verantwortlichen entfernt oder mit einer Parkkralle versehen werden. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
 - a.) Abstellen von LKW außerhalb der markierten LKW-Stellplätze;
 - b.) Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, beschädigten Öl-, Kühlwasser- und Klimaanlagebehältern sowie anderen, den Betrieb der Parkplatzeinrichtung gefährdenden Schäden am Fahrzeug;
 - c.) Abstellen polizeilich nicht zugelassener, nicht versicherter und/oder nicht betriebssicherer Fahrzeuge;
 - d.) Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugkomponenten, die kein LKW sind, z. B. Anhänger, Wechselbrücken, Wohnmobilen.
8. Bei der Benutzung der Parkplatzeinrichtung ist insbesondere untersagt:
 - a.) Die Lagerung bzw. das Zurücklassen von Betriebsstoffen, leeren Betriebsstoffbehältern, feuergefährlichen Stoffen und sonstigen Gegenständen.
 - b.) Die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an abgestellten Fahrzeugen.
9. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.
10. Es besteht eingeschränkter Winterdienst.
11. BASF SE haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.